

BELGER | DRAAF

GROSS

RAUM

**DIE TEXTSAMMLUNG ZUM
ERLAUBNIS- UND
GENEHMIGUNGSVERFAHREN**

UND

SCHWER

TRANS

PORTE

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

Verlag: PMC Media House GmbH
Werkstättenstraße 18
51379 Leverkusen

Office Hamburg: Frankenstraße 29
20097 Hamburg
Telefon: +49 (0) 40 228679 506
Telefax: +49 (0) 40 228679 503
Internet: www.pmcmedia.com E-Mail: office@pmcmedia.com

Geschäftsführer: Silvia Goronzy

Publisher/COO: Detlev K. Suchanek

Herstellungskoordination: Dr. Bettina Guiot

Vertrieb und Buchservice: Sabine Braun

Umschlaggestaltung: Sandra Seibert, simply-s, Frankfurt/Main

Satz und Druck: TZ-Verlag & Print GmbH, Roßdorf

© 2021 PMC Media House GmbH

1. Auflage 2021

ISBN 978-3-96245-226-1

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeisung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Eine Publikation von

**PMC Media**
International Publishing

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der GENOSK	7
Vorwort der Herausgeber	9
I. Einleitung	11
II. Sondernutzungen	13
II.1 Vorbemerkung	13
II.2 Widmung, Gemeingebrauch und Sondernutzungen gemäß §§ 2, 7 und 8 FStrG	14
II.3 Sondernutzung gemäß § 41 LStrG (Rheinland-Pfalz)	18
III. Verwaltungsakt	19
III.1 Vorbemerkung	19
III.2 Vorschriften nach dem VwVfG	19
IV. Bau- und Betriebsvorschriften und amtlich zulässige technische Grenzwerte nach der StVZO	25
V. Fahrzeug-Zulassungsverordnung	33
V.1 Vorbemerkung	33
V.2 Zulassungsnotwendigkeit gemäß § 3 FZV	33
V.3 Ausnahmen gemäß § 47 FZV	35
VI. Straßenverkehrs-Ordnung	37
VI.1 Vorbemerkung	37
VI.2 Vorschriften nach der StVO	37
VII. Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	51
VIII. Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO	55
VIII.1 Vorbemerkung	55
VIII.2 § 70 StVZO	55
VIII.3 Empfehlungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO	58
VIII.4 Gutachten zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO und § 47 FZV	95

IX.	Verwaltungsvorschriften zu § 29 Absatz 3 StVO (Erlaubnis)	101
X.	Verwaltungsvorschriften zu § 45 StVO	113
XI.	Verwaltungsvorschriften zu § 46 StVO (Ausnahmegenehmigung).....	121
XI.1	Absatz 1 Nummer 2 StVO.....	121
XI.2	Absatz 1 Nummer 5 StVO.....	121
XII.	Richtlinien zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten	123
XII.1	Vorbemerkung.....	123
XII.2	RGST 1992	123
XII.3	RGST 2013	165
XIII.	Richtlinie Kenntlichmachung von Fahrzeug und Ladung.....	187
XIII.1	Vorbemerkung.....	187
XIII.2	Richtlinie für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge, Fahrzeugkombinationen sowie bestimmter hinausragender Ladungen (2019)	187
XIV.	Merkblatt über die Ausrüstung privater Begleitfahrzeuge	193
XIV.1	Vorbemerkung.....	193
XIV.2	Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten mit Aktualisierungen...193	
XV.	Was ist VEMAGS®?	207
	Abkürzungsverzeichnis	209
	Herausgeber	213
	Stichwortverzeichnis	214
	Inserentenverzeichnis	216

Vorwort der GENOSK

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

schnell finden, schnell lesen, schnell verstehen. Wenn Sie im beruflichen Alltag oder unterwegs eine schnelle, übersichtliche Antwort auf rechtliche Fragen zum Thema Großraum- und Schwertransporte suchen, ist unsere Online-Bibliothek der ideale Begleiter. Als Pendant zu diesem Buch bietet die GENOSK eG. unter **www.schwergut-online.de** eine stetig aktualisierte Bibliothek der entsprechenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften. Damit haben Sie Ihre Gesetzessammlung immer griffbereit.

Alles begann im Jahre 1996. Wir gründeten die Genossenschaft für Schwertransporte und Kranarbeiten eG. Der Gründungszweck: Das bayerische Pilotprojekt „Privatisierung des Anhörverfahrens für Großraum- und Schwertransporte“.

Seit nunmehr 25 Jahren sind wir der unabhängige und starke Partner vieler Genehmigungsbehörden und Transportunternehmen. Die GENOSK eG. trägt

zudem seit 2006 den Titel als offizieller „Verwaltungshelfer des Freistaates Bayern“ – zur Entlastung der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden sowie der Transportunternehmen.

Unser Portfolio erstreckt sich vom Verwaltungshelfer über die Beratung bezüglich des Genehmigungsverfahrens bis zur Aus- und Weiterbildung.

Bei der täglichen Arbeit im Genehmigungsverfahren ist eine hohe Fachkompetenz unerlässlich. Diese umfangreiche, für die tägliche Praxis nützliche Sammlung, bietet einen Zugriff auf einschlägiges Material bei der Lösung von spezifischen Fragen im Bereich der Großraum- und Schwertransporte.



Constanze Muschter

Geschäftsführender Vorstand der Genossenschaft für
Schwertransporte und Kranarbeiten (GENOSK) eG.

Januar 2021

Vorwort der Herausgeber

Diese Textsammlung ist entstanden, um Transport- und Kranunternehmen sowie Speditionen, Verwaltungshelfern, Transportdienstleistern, Verwaltungen, Verkehrspolizei, Versicherungswirtschaft, Rechtsanwälten, Richtern und für Studierende an Hoch-, Fach- und Verwaltungsschulen eine handliche und übersichtliche Zusammenstellung von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften, Empfehlungen und Merkblättern rund um das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren von Großraum- und Schwertransporten – hierzu zählen auch Autokranverbringungen und die Begleitung von Großraum- und Schwertransporten – anbieten zu können.

Bei der Auswahl der Rechtstexte haben wir uns auf die Vorschriften konzentriert, die nach unserer Erfahrung in der Praxis wesentlich für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten sind, aber auch für das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren an sich.

Wir danken dem Bundesanzeiger-Verlag, dem Verkehrsblatt-Verlag und dem Kirschbaum-Verlag für ihre freundliche Unterstützung.

Die vorliegende erste Auflage der Textsammlung befindet sich auf dem Stand Januar 2021. Herausgeber und Verlag sind für Hinweise und Anregungen dankbar.

Januar 2021



Dr. Guido Belger
Frankfurt/Main



Dipl.-Ing. Wolfgang Draaf
Frankfurt/Main

I. Einleitung

Die Textsammlung „Großraum- und Schwertransporte“ hat sich zum Ziel gesetzt, wesentliche Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften, Empfehlungen und Merkblätter für das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren von Großraum- und Schwertransporten – hierzu zählen auch Autokranverbringungen und die Begleitung von Großraum- und Schwertransporten – zusammenfassend darzustellen.

Das Werk beinhaltet

- Empfehlungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO
- Richtlinien zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten
- Richtlinie zur Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge
- Merkblätter über die Ausrüstung privater Begleitfahrzeuge
- Informationen zu VEMAGS®.

Ferner enthält die Textsammlung Auszüge aus

- Fernstraßengesetz
- Verwaltungsverfahrensgesetz
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
- Fahrzeug-Zulassungsverordnung
- Straßenverkehrs-Ordnung
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
- Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrs-Ordnung.

Ausgesuchten Abschnitten sind Vorbemerkungen vorangestellt, die in die jeweilige Thematik einführen.

Den Abschluss bildet ein Stichwortverzeichnis mit den wichtigsten Stichworten aus Sicht der Herausgeber und den Verweisen zu den jeweiligen Regelungen.

II. Sondernutzungen

II.1 Vorbemerkung

Straßenrechtliche Sondernutzung liegt vor, wenn eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird. Gemeingebrauch ist der Gebrauch der Straße im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr.

Die straßenrechtliche Widmung erfolgt durch einen hoheitlichen Rechtsakt der zuständigen staatliche Stelle. Rahmengesetze hierfür sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und die Straßengesetze der Länder (z.B. StrG-Rheinland-Pfalz).

Mit dem Gemeingebrauch ist jedermann berechtigt, die Straßen im Rahmen der Widmung zu nutzen. Der Gemeingebrauch umfasst beispielsweise den üblichen Straßenverkehr unter Beachtung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).

OVG des Saarlandes, Beschluss vom 03.09.2007 – 1 B 215/07 – VD 2008, 49-51:

„Allgemein anerkannt ist in diesem Zusammenhang, dass dem Gemeingebrauch an einer Straße durch deren bau- und verkehrstechnische Beschaffenheit Grenzen gezogen werden und ein Verkehr, der diese Grenzen überschreitet, sich als Sondernutzung darstellt. Ausgangspunkt dieser Einschränkung ist die Überlegung, dass die Begrenzung des Gemeingebrauchs auf den „Rahmen der Widmung“ sich nicht nur auf den Rechtsakt und die sich daraus ergebenden Beschränkungen hinsichtlich der Verkehrsarten oder des Verkehrszweckes, sondern auch auf den Realakt der Schaffung und Indienststellung des dinglichen Substrats, der Straße, und damit auf dessen bau- und verkehrstechnische Beschaffenheit bezieht. Aus dieser Beziehung ergibt sich auch eine Begrenzung des Gemeingebrauchs hinsichtlich des Maßes der Benutzung. Straßen werden unter bestimmten Annahmen über die Beschaffenheit der Fahrzeuge (Achslast und Gesamtgewicht, Abmessungen, Art der Räder usw.) und die Art des Fahrens (Geschwindigkeit, Lenkfähigkeit usw.) gebaut. Daraus folgen die Grenzen der technischen Zweckbestimmung einer Straße. Ihre Überschreitung ist geeignet, eine Straße als Bauwerk mehr als es bei der vorgegebenen Benutzung der Fall ist, abzunutzen, zu beschädigen oder in schweren Fällen sogar zu zerstören. Deshalb kann der Gemeingebrauch aus der Natur der Sache nicht weitergehen, als es der technischen Zweckbestimmung entspricht.“

Wird die Straße entgegen ihrer Widmung für Großraum- und Schwertransporte genutzt, hierzu gehören auch Kranverbringungen, liegt eine Sondernutzung vor, die genehmigungsbedürftig ist. Die Genehmigung entspricht einer Erlaubnis durch den jeweils zuständigen Straßenbaulastträger.

Mit der Erlaubnis verbunden ist die volle Verantwortung des Erlaubnisinhabers für die Durchführung entsprechender Großraum- und Schwertransporte. Damit geht einher, dass der Erlaubnisinhaber die volle Kostenerstattungspflicht für die mit der Nutzung verbundenen Schäden zu tragen hat. Dabei muss ihm der Schaden kausal zuzuordnen sein.

IV. Bau- und Betriebsvorschriften und amtlich zulässige technische Grenzwerte nach der StVZO

§ 32 Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen

- (1) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger (§ 42 Absatz 3) darf die höchstzulässige Breite über alles – ausgenommen bei Schneeräumgeräten und Winterdienstfahrzeugen – folgende Maße nicht überschreiten:
1. allgemein **2,55 m,**
 2. bei land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten und bei Zugmaschinen und Sonderfahrzeugen mit auswechselbaren land- oder forstwirtschaftlichen Anbaugeräten sowie bei Fahrzeugen mit angebauten Geräten für die Straßenunterhaltung **3,00 m,**
 3. bei Anhängern hinter Kraffrädern **1,00 m,**
 4. bei festen oder abnehmbaren Aufbauten von klimatisierten Fahrzeugen, die für die Beförderung von Gütern in temperaturgeführtem Zustand ausgerüstet sind und deren Seitenwände einschließlich Wärmedämmung mindestens 45 mm dick sind **2,60 m,**
 5. bei Personenkraftwagen **2,50 m.**

Die Fahrzeugbreite ist nach der ISO-Norm 612-1978, Definition Nummer 6.2 zu ermitteln. Abweichend von dieser Norm sind bei der Messung der Fahrzeugbreite die folgenden Einrichtungen nicht zu berücksichtigen:

1. Befestigungs- und Schutzeinrichtungen für Zollplomben,
2. Einrichtungen zur Sicherung der Plane und Schutzvorrichtungen hierfür,
3. vorstehende flexible Teile eines Spritzschutzsystems im Sinne der Richtlinie 91/226/EWG des Rates vom 27. März 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Spritzschutzsysteme an bestimmten Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (ABl. L 103 vom 23.4.1991, S. 5), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/19/EU (ABl. L 72 vom 20.3.2010, S. 17) geändert worden ist,
4. lichttechnische Einrichtungen,
5. Ladebrücken in Fahrtstellung, Hubladebühnen und vergleichbare Einrichtungen in Fahrtstellung, sofern sie nicht mehr als 10 mm seitlich über das Fahrzeug hinausragen und die nach vorne oder nach hinten liegenden Ecken der Ladebrücken mit einem Radius von mindestens 5 mm abgerundet sind; die Kanten sind mit einem Radius von mindestens 2,5 mm abzurunden,
6. Spiegel und andere Systeme für indirekte Sicht,
7. Reifenschadenanzeiger,
8. Reifendruckanzeiger,
9. ausziehbare oder ausklappbare Stufen in Fahrtstellung und
10. die über dem Aufstandspunkt befindliche Ausbauchung der Reifenwände.

Gemessen wird bei geschlossenen Türen und Fenstern und bei Geradeausstellung der Räder.

- (2) Bei Kraftfahrzeugen, Fahrzeugkombinationen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger (§ 42 Absatz 3) darf die höchstzulässige Höhe über alles folgendes Maß nicht überschreiten: **4,00 m.**

IV. Bau- und Betriebsvorschriften und amtlich zulässige technische Grenzwerte nach der StVZO

Die Fahrzeughöhe ist nach der ISO-Norm 612-1978, Definition Nummer 6.3 zu ermitteln. Abweichend von dieser Norm sind bei der Messung der Fahrzeughöhe die folgenden Einrichtungen nicht zu berücksichtigen:

1. nachgiebige Antennen und
2. Scheren- oder Stangenstromabnehmer in gehobener Stellung.

Bei Fahrzeugen mit Achshubeinrichtung ist die Auswirkung dieser Einrichtung zu berücksichtigen.

(3) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger und aller im Betrieb mitgeführter Ausrüstungsteile (§ 42 Absatz 3) darf die höchstzulässige Länge über alles folgende Maße nicht überschreiten:

1. bei Kraftfahrzeugen und Anhängern
– ausgenommen Kraftomnibusse und Sattelanhänger – **12,00 m**,
2. bei zweiachsigen Kraftomnibussen
– einschließlich abnehmbarer Zubehörteile – **13,50 m**,
3. bei Kraftomnibussen mit mehr als zwei Achsen
– einschließlich abnehmbarer Zubehörteile – **15,00 m**,
4. bei Kraftomnibussen, die als Gelenkfahrzeug ausgebildet sind (Kraftfahrzeuge, deren Nutzfläche durch ein Gelenk unterteilt ist, bei denen der angelenkte Teil jedoch kein selbstständiges Fahrzeug darstellt) **18,75 m**.

(4) Bei Fahrzeugkombinationen einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger und aller im Betrieb mitgeführter Ausrüstungsteile (§ 42 Absatz 3) darf die höchstzulässige Länge, unter Beachtung der Vorschriften in Absatz 3 Nummer 1, folgende Maße nicht überschreiten:

1. bei Sattelkraftfahrzeugen (Sattelzugmaschine mit Sattelanhänger) und Fahrzeugkombinationen (Zügen) nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs
– ausgenommen Sattelkraftfahrzeugen nach Nummer 2 – **15,50 m**,
2. bei Sattelkraftfahrzeugen (Sattelzugmaschine mit Sattelanhänger), wenn die höchstzulässigen Teillängen des Sattelanhängers
a) Achse Zugsattelzapfen bis zur hinteren Begrenzung 12,00 m und
b) vorderer Überhangradius 2,04 m
nicht überschritten werden, **16,50 m**,
3. bei Zügen, ausgenommen Züge nach Nummer 4:
a) Kraftfahrzeuge außer Zugmaschinen mit Anhängern **18,00 m**,
b) Zugmaschinen mit Anhängern **18,75 m**,
4. bei Zügen, die aus einem Lastkraftwagen und einem Anhänger zur Güterbeförderung bestehen, **18,75 m**.

Dabei dürfen die höchstzulässigen Teillängen folgende Maße nicht überschreiten:

- a) größter Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus des Lastkraftwagens und dem hintersten äußeren Punkt der Ladefläche des Anhängers der Fahrzeugkombination, abzüglich des Abstands zwischen der hinteren Begrenzung des Kraftfahrzeugs und der vorderen Begrenzung des Anhängers
und **15,65 m**
- b) größter Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus des Lastkraftwagens und dem hintersten äußeren Punkt der Ladefläche des Anhängers der Fahrzeugkombination **16,40 m**.

VII. Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Artikel 2

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2937) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Gebühren-Nummer 259 wird folgende Gebühren-Nummer 260 eingefügt:

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„260	Zuteilung eines Ausweises zur Kennzeichnung von Carsharingfahrzeugen nach § 2 Nummer 1 und § 4 Absatz 1 CsgG	11,00“.

2. In Gebühren-Nummer 263 werden nach dem Wort „Erlaubnis“ die Wörter „mit Ausnahme der Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO“ eingefügt.

3. Nach Gebühren-Nummer 263 werden die folgenden Gebühren-Nummern 263.1 bis 263.1.3.2 eingefügt:

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„263.1	Entscheidung über eine Erlaubnis oder Ausnahme bei Großraum- oder Schwertransporten nach § 29 Absatz 3 oder § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StVO	
263.1.1	bei Erteilung der Erlaubnis oder der Ausnahme	40,00 bis 1 300,00 nach Maßgabe des Anhangs
263.1.2	bei Ablehnung eines Antrages auf Erlaubnis oder Ausnahme aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit, bei Rücknahme oder bei Widerruf	75 Prozent der Gebühr nach Nummer 263.1.1
263.1.3	bei Änderung einer bestehenden Erlaubnis oder Ausnahme	
263.1.3.1	bei gewöhnlichem Aufwand	entsprechend der Nummer 263.1.1
263.1.3.2	bei geringem Aufwand nach Zeitaufwand	10,00 je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit“.

4. In Gebühren-Nummer 264 werden nach den Wörtern „je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person“ die Wörter „mit Ausnahme der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO“ eingefügt.

5. Folgender Anhang wird angefügt:

Antrag und Bescheid für die Durchführung von Großraum- und/oder Schwerverkehr / über die Beförderung von Ladungen mit überhöhten Abmessungen und/oder Gewichten

Vom Antragsteller mit Schreibmaschine auszufüllen Antragsteller / Adressat / Tel.-Nr. / Telefax-Nr. zur Verfügung von: Verantwortl. Disponent	Nur von der Behörde auszufüllen Sachbearbeiter Zimmer Nr. / Tel. Nr. <hr/> Nr./Az. <hr/> Teletex-Nr. Telefax-Nr. <hr/> Behörde
--	--

I. Antrag:

Die oben genannte Firma beantragt Gem. §§ 44, 46 und 47 StVO eine Einzel - Dauer -

Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO zur Durchführung von Großraum- und/oder Schwertransporten; die erforderliche/n Ausnahmegenehmigung/en gem. § 70 StVZO lag/en der Erlaubnisbehörde vor.

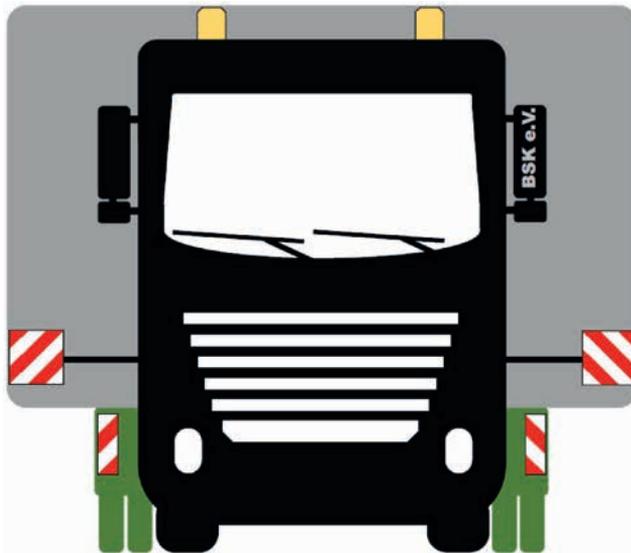
Ausnahmegenehmigung gem. §§ 46 Abs. 1 Nr. 5 und 46 Abs. 1 Nr. 2 StVO zur Beförderung von Ladungen mit Überbreite, Überhöhe und/oder Überlänge und zur Benutzung von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen

1.	Für die Zeit vom _____ bis einschließlich _____	Fahrten (Anzahl)	Konvoi <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zahl der Fahrzeuge							
	von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)										
	nach (Empfangsort und genaue Anschrift der Empfangsstelle)										
2.	Kraftfahrzeug-Art	Ladung									
	Anhänger-Art										
	Kennzeichen	Kraftfahrzeug			Anhänger						
	Gesamt	-länge	-breite	-höhe	Transporthöhe absenkbar auf	-gewicht (tatsächlich)					
	Leerfahrt					Zugfahrzeug	Anhänger				
	Lastfahrt										
	Die Ladung ragt nach vorn		m/nach hinten			m über das Fahrzeug hinaus.					
	Achsfolge	1. Achse	2. Achse	3. Achse	4. Achse	5. Achse	6. Achse	7. Achse	8. Achse	9. Achse	10. Achse
	Achslast in t										
	Achsabstand in cm	X									X
	Räder je Achse										
	Achsfolge	10. Achse	11. Achse	12. Achse	13. Achse	14. Achse	15. Achse	16. Achse	17. Achse	18. Achse	19. Achse
	Achslast in t	X									
	Achsabstand in cm	X									X
	Räder je Achse	X									
	Reifen- / Doppelreifenbreite der maximalen Achslast		cm		Spurweite		cm zwischen den Außenkanten der äußeren Räder gemessen				
3.	Fahrweg / Geltungsbereich										

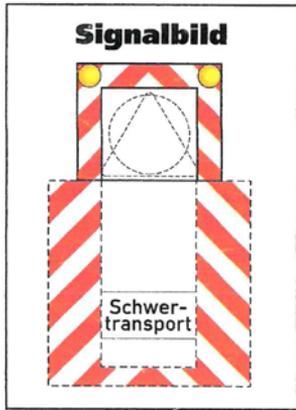
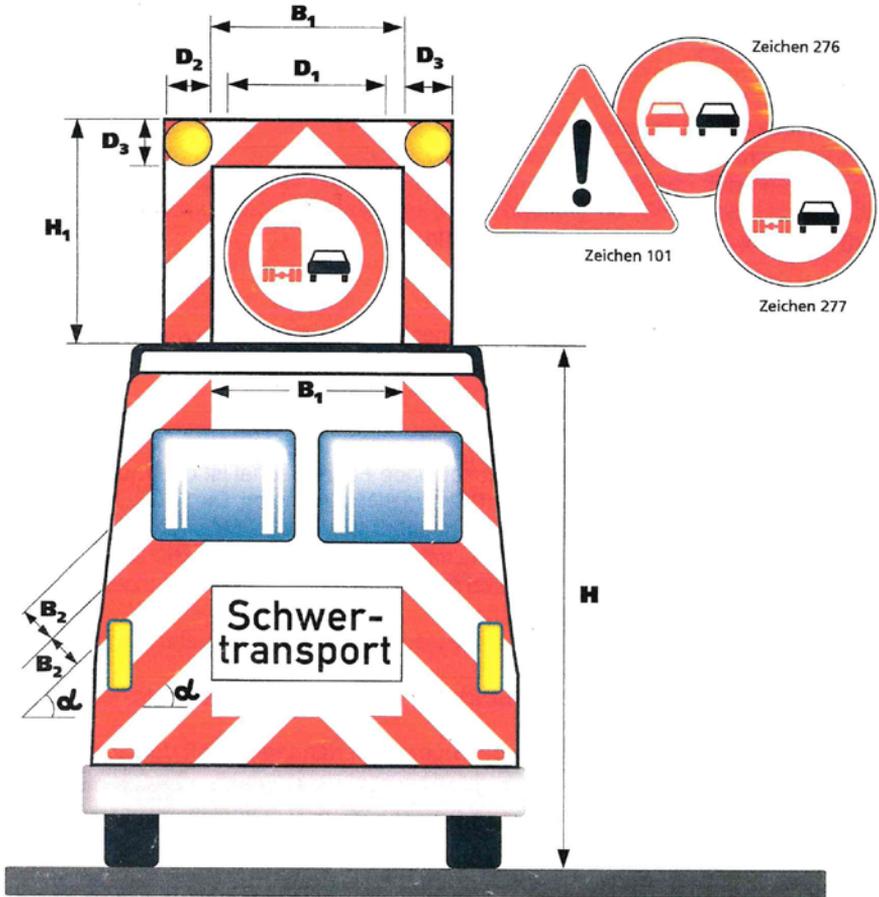
Fall 1: Breite der Fahrzeugkombination beträgt weniger als 2,75 m; Kenntlichmachung mittels Park-Warntafeln nur an der überbreiten Ladung (> 2,75 m); Höhe der Anbringung der Tafeln: maximal 1,50 m (Unterkante der retroreflektierenden Fläche) über Fahrbahn



Fall 2: Breite der Fahrzeugkombination beträgt mehr als 2,75 m, Kenntlichmachung z. B. mittels Folienbelag an der Fahrzeugkombination und mittels Park-Warntafeln an der überbreiten Ladung, Höhe der Anbringung der Folie/der Tafeln: maximal 1,50 m (Unterkante der retroreflektierenden Fläche) über Fahrbahn



Rückwärtiges Verkehrszeichenbild



- B₁** = Innenbreite des rot-weißen Rahmens = 900 mm
- B₂** = Breite der weißen und roten Schraffur = 180 mm
- D₁** = Durchmesser der Zeichen Z 276, Z 277 = 750 mm
Kantenlänge des Zeichens Z 101 = 900 mm
- D₂** = Durchmesser der gelben Blinkleuchten = 150 mm
- D₃** = Breite des rot-weißen Rahmens ≥ 175 mm
- H** = Mindesthöhe Unterkante WVZ-Anlage über Fahrbahn = 2000 mm
- H₁** = Höhe der WVZ-Anlage = 1050
- α** = Winkel der Schraffur zur Horizontalen = 45°
- Schrifthöhe „Schwertransport“ = 130 mm

Stichwortverzeichnis

A

- Abmessungen 25, 59, 60, 73, 76, 77, 82, 91, 97, 98
- Abschleppfahrzeuge 72
- Achslasten 28, 59, 60, 62
- Anhängelast 64, 65, 73, 74, 78, 85, 88
- Anhänger 55, 56, 59, 60
- Antragsformular 129, 167
- Antragsverfahren
 - Ausnahmegenehmigung 130
 - Erlaubnis 130
- Auflagen 134
 - allgemeine 132, 133, 174
 - besondere 176
 - Strecken 183
- Ausnahmegenehmigung nach
 - § 46 Abs. 1 Nr. 2 StVO 121
- Ausnahmegenehmigung nach
 - § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO 121
- Ausnahmegenehmigung nach
 - § 70 StVZO 55
- Autokrane 66

B

- Bagger 68
- Bedingungen 133, 174
- Begleitfahrzeuge 193
- Behörde
 - für Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 StVO 37
 - für Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO 55
 - für Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO 37, 104
- Bescheiddeckblatt 185
- Bescheidformular 129
- Betonpumpen 66
- Betriebslaubnis 55
- Betriebsvorschriften 55, 56, 60

D

- Dauererlaubnis 103

E

- Einzelachslast 64, 66, 68, 71, 74, 75, 80, 84, 87, 92, 98
- Einzelfahrzeug 92
- Empfehlung
 - Abschleppfahrzeuge 72
 - Autokrane 66
 - Bagger 68
 - Betonpumpen 66
 - Fahrzeugkombinationen im Schaustellergewerbe 89
 - Gelenkmastfahrzeug 66
 - Krane 66
 - Land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge 91
 - Langmaterialzüge 86
 - Muldenkipper 75
 - Planiermaschinen 70
 - Sattelfahrzeuge 82
 - Schaufellader 71
 - Turmdrehkrane 63
 - Züge 77
- Erlaubnis 40, 46, 101, 103, 126, 167

F

- Fahrzeugabmessungen 25, 59, 60, 73, 76, 77, 82, 91, 97, 98
- Fahrzeugkombination 89, 97
- Fahrzeugkombinationen im Schaustellergewerbe 89

G

- Gebührenordnung 51
- Gelenkmastfahrzeuge 66
- Gemeingebrauch 14
- Genehmigung 126, 167
- Gesamtgewicht 28

Die Textsammlung „Großraum- und Schwertransporte“ hat sich zum Ziel gesetzt, wesentliche Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften, Empfehlungen und Merkblätter für das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren von Großraum- und Schwertransporten zusammenfassend darzustellen.

DAS WERK BEINHALTET

- > Empfehlungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO
- > Richtlinien zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten
- > Richtlinie zur Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge
- > Merkblätter über die Ausrüstung privater Begleitfahrzeuge
- > Informationen zu VEMAGS®

FERNER ENTHÄLT DIE TEXTSAMMLUNG AUSZÜGE AUS

- > Fernstraßengesetz
- > Verwaltungsverfahrensgesetz
- > Fahrzeug-Zulassungsverordnung
- > Straßenverkehrs-Ordnung
- > Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
- > Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
- > Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrs-Ordnung

Ein unverzichtbares Buch für Unternehmen der Schwergutbranche, Auftraggeber, Rechtsanwälte, Verkehrsverwaltungen der Kommunen, Verkehrspolizei, Richter, Versicherungswirtschaft und für Studierende an Hoch-, Fach- und Verwaltungsschulen. Als Pendant zu diesem Buch bietet die



**GESETZE
VERORDNUNGEN
RICHTLINIEN
VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN
EMPFEHLUNGEN
MERKBLÄTTER**